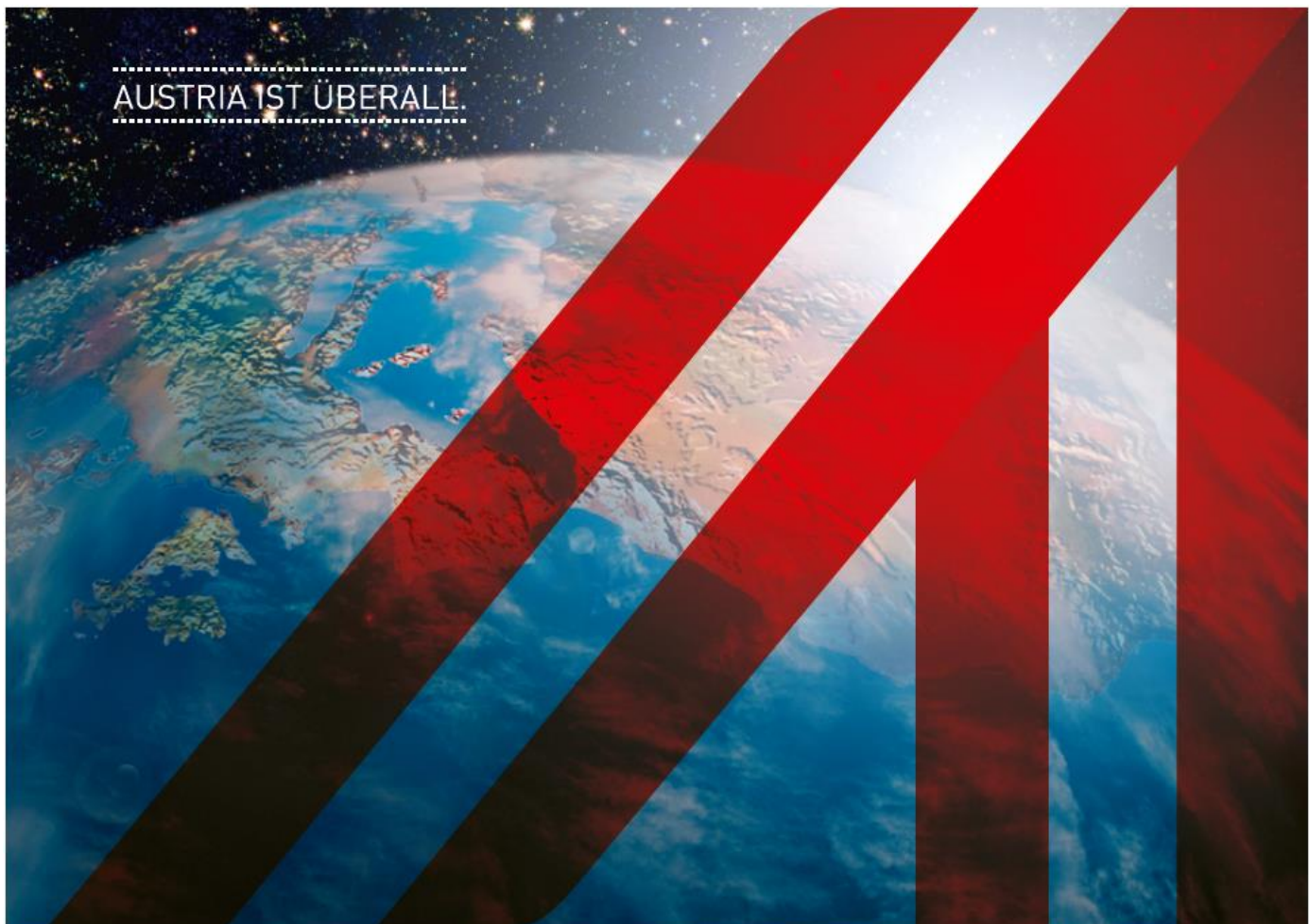


AUSSEN WIRTSCHAFT FACHPROFIL ITALIEN

DIE NEUE E-RECHNUNG

FAQ ZUR E-RECHNUNG IN ITALIEN
TIPPS FÜR ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN
MIT NIEDERLASSUNG & BETRIEBSSTÄTTE IN ITALIEN

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER MAILAND
Jänner 2019



Eine Information des

AußenwirtschaftsCenters Mailand

T +39 02 879 09 11

F +39 02 87 73 19

E mailand@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft/it

f fb.com/aussenwirtschaft

🐦 twitter.com/wko_aw

 linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria

 youtube.com/aussenwirtschaft

 flickr.com/aussenwirtschaftaustria

blog www.austria-ist-ueberall.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller:
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH / AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER Mailand T +39 02 879 09 11
E mailand@wko.at W wko.at/aussenwirtschaft/it

Italien: Die neue E-Rechnung

Tipps für österreichische Unternehmen mit Niederlassung & Betriebsstätte in Italien

Schon seit geraumer Zeit müssen in Italien Rechnungen an die öffentliche Verwaltung im standardisierten **FatturaPA-Format** elektronisch erstellt, signiert und über ein **Austauschsystem** der Finanz (Sistema di Interscambio - Sdl) übertragen werden.

Seit dem 01.01.2017 ist es in Italien bereits möglich, Rechnungen im sog. „Clearance-Verfahren“ über eine zentrale Plattform an den jeweiligen Rechnungsempfänger zu übermitteln. Nun geht Italien noch einen Schritt weiter und verpflichtet in Italien bei der Handelskammer registrierte Unternehmen ab dem 01.01.2019, Rechnungen elektronisch auszustellen und über das offizielle Austauschsystem „**Sistema di Interscambio**“ (Sdl) zu versenden, was grundsätzlich sowohl den B2B aber auch den B2C Bereich betrifft. Somit schreibt nun auch Italien den E-Rechnungsversand verpflichtend vor.

Die Maßnahme ist einerseits ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung und andererseits ein Präventionsmittel gegen Steuerhinterziehung.

Welche Konsequenzen ergeben sich dabei für österreichische Firmen, die mit italienischen Unternehmen und Behörden Geschäfte machen?

Das AußenwirtschaftsCenter Mailand beantwortet die wichtigsten Fragen aus der Praxis und stellt den Kontakt zu spezialisierten Steuerkanzleien und Softwareunternehmen her.

Wer ist von der Ausstellung der elektronischen Rechnung befreit? Sind alle Unternehmen von der Rechnungskontrolle über die Finanz betroffen oder gibt es Ausnahmen wie z.B. Freiberufler oder Kleinunternehmer?

Italien kennt keine der **Kleinunternehmerregelung** in Österreich vergleichbare Regelung. Alle italienischen Unternehmen haben eine UID-Nr. bzw. MwSt.-Nr., in Italien ist die MwSt.-Nr. und die UID-Nr. dieselbe. Jeder italienische Freiberufler und Unternehmer hat eine MwSt., ansonsten wäre er kein Unternehmer oder Freiberufler.

Die Regelung betrifft grundsätzlich **nicht österreichische Unternehmen** (auch wenn sie in Italien identifiziert sind oder einen Fiskalvertreter haben).

Es gibt für österreichische Unternehmen keine E-Invoicing Problematik, solange keine **Betriebsstätte** vorliegt oder eine **Tochtergesellschaft** eröffnet wird (siehe zur **Firmengründung in Italien**).

Hier bedarf es insbesondere einer eingehenden **Prüfung der Gesamtumstände**, ob eine **faktische Betriebsstätte** vorliegt, d.h. Es kommt mitnichten darauf an, ob ein österr. Unternehmen eine Betriebsstätte gründen will, sondern darauf, ob der ital. Fiskus das Geschäftsgebaren als Betriebsstätte interpretiert.

Der **ital. Handelsfachverband HDS / Confcommercio** präzisiert ferner, dass von der Pflicht zur elektronischen Fakturierung Geringverdiener, Steuerzahler im Pauschalssystem (MINIMI und FORFETTARI), wie befreite Landwirte, Privatpersonen (Vereine ohne MwSt Nummer, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben) befreit sind. Durch das jüngste Haushaltsgesetz wurde die Pauschalbesteuerung ab 2019 für Umsatzerlöse bis zu 65.000 Euro erweitert.

Auch sind alle Freiberufler (Ärzte, Zahnärzte, Apotheken, Krankenhäuser, Psychologen, Krankenpfleger und Tierärzte), welche die Ausgangsrechnungen an das **SISTEMA TESSERA SANITARIA** schicken, bis 31.12.2019 von der Stellung elektronischer Rechnungen ausgenommen, sofern die entsprechenden Operationen bzw.

Dienstleistungen bereits jetzt dem Finanzamt über das System der Sanitätskarte mitgeteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Steuerperiode 2019 und nur für die Ausgangsrechnungen, die effektiv auch über das Sanitätskarten-System mitgeteilt werden. So müssen andere Dienstleistungen wie zum Beispiel Beratungen oder Dienstleistungen, die an Gesellschaften in Rechnung gestellt werden, weiterhin in elektronischer Form erfolgen. Die Eingangsrechnungen werden für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken, Krankenhäuser, Psychologen, Krankenpfleger und Tierärzte hingegen ab 1. Jänner 2019 nur mehr elektronisch übermittelt, weswegen es hierfür notwendig ist, die elektronische Adresse (PEC oder Empfängerkodex) bei den eigenen Lieferanten und beim Finanzamt zu hinterlegen. Für die Ärzte könnte es aufgrund der nur teilweisen und temporären Befreiung trotzdem opportun sein, bereits ab 2019 mit der E-Rechnung zu starten, da spätestens 2020 auch sie in den generellen Anwendungsbereich der E-Rechnung fallen.

Rechtsgrundlagen

- [Art. 27 Abs. 1 und 2 GVO Nr. 98/2011](#)
- [Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011](#)
- [Art. 1, Abs. 54 bis 89, Gesetz Nr. 190/2014](#)
- [Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/1972 – ital. MwStG](#)

Ist jede feste Geschäftseinrichtung eine Betriebsstätte?

Nein. Im internationalen Steuerrecht gelten feste Geschäftseinrichtungen, die bloße Hilfsfunktionen haben, nicht als Betriebsstätten; z.B. Schauräume, reine Auslieferungslager etc.

Maßgeblich für das Vorliegen einer Betriebsstätte sind [Art 162 ital. EstG \(TUIR\)](#) und [Art 5 DBA Italien Österreich](#), das sich am OECD MA orientiert.

Gibt es Betriebsstätten ohne feste Geschäftseinrichtung?

Im Allgemeinen nicht. Ist ein Unternehmen in einem anderen Land jedoch mit einem abhängigen Vertreter mit Abschlussvollmacht präsent oder erbringt es über einen längeren Zeitraum Dienstleistungen, liegt eine Betriebsstätte vor, auch wenn das Unternehmen in dem anderen Land keine feste Geschäftseinrichtung unterhält.

Eine **Vertreterbetriebsstätte** liegt vor, wenn

- eine Person,
- in einem Abhängigkeitsverhältnis zum vertretenen Unternehmen steht,
- Abschlussvollmacht besitzt und
- die Abschlussvollmacht gewöhnlich ausübt.

Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt vor, wenn die Person eingehender geschäftlicher Weisungen (Sachweisung) und/oder umfassender Kontrolle des vertretenen Unternehmens unterliegt. Diese Bindung ist bei Arbeitnehmern stets gegeben; sie kann jedoch auch bei einem Gewerbetreibenden vorhanden sein, wenn dieser verpflichtet ist, die Vorschriften und Geschäftsbedingungen des vertretenen Unternehmens zu beachten. Es kommt hier auf die wirtschaftliche Abhängigkeit an.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die **Maßnahme 7 des OECD-Aktionsplans zur Bekämpfung der Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung international agierender Unternehmen (BEPS)** darauf abzielt, den in Art. 5 des OECD-Musterabkommens („OECD-MA“) definierten Betriebsstättenbegriff weiter zu fassen. Dies betrifft in erster Linie die Änderung des Begriffs einer Vertreterbetriebsstätte und der Bau- und Montagebetriebsstätte. Außerdem sieht die OECD eine Verschärfung der Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand vor (siehe [OECD MA 2017 Kommentar](#)).

Ist eine Baustelle eine Betriebsstätte?

Im Allgemeinen nicht. Überschreitet die Bauausführung und Montage eine bestimmte Frist, gelten auch Baustellen als Betriebsstätten. Abweichend von [Art 162 ital. EstG \(TUIR\)](#) sieht [Art 5 DBA Italien Österreich](#) eine 12-Monatsfrist anstatt einer Dreimonatsfrist vor.

Im Fall einer Betriebsstätte hat sich das österreichische Unternehmen auch an die Vorschriften zur E-Rechnung zu halten.

Was ist E-Invoicing?

Das System des E-Invoicing ist ein digitaler Vorgang, der die Ausstellung, Übermittlung und Aufbewahrung der Rechnungen umfasst. Damit können auch Verwaltungskosten für Druck, Versand und Archivierung erreicht werden.

Die E-Rechnung in Form einer XML-Datei (sXtensible Markup Language) muss auch mit einer digitalen Signatur versehen sein und elektronisch archiviert werden. Dies kann ebenfalls direkt über Sdl erfolgen.

Die technischen Details zur aktuellen Version des XML Formats liegen bis dato nur in italienischer Sprache vor:

- [FatturaPA documentation Version 1.1 - Englisch](#)
- [Documentazione fatturaPA Version 1.2.1 Italienisch](#)
- [ebInterface: Aktuelle Version des österreichischen XML Rechnungsstandards](#) (zum Vergleich)

Die italienische Einnahmen Agentur führt in ihrem [Leitfaden](#) wie folgt aus:

Im Allgemein unterscheidet sich eine elektronische Rechnung von einer Rechnung in Papierform in Bezug auf zwei Aspekte:

- sie ist notwendigerweise mittels eines Laptops, eines Tablets oder eines Smartphones zu verfassen (siehe APP im [itunes store](#) sowie im [google play store](#))
- sie muss dem Kunden durch das Austauschsystem [„Sistema di Interscambio“ = Sdl] elektronisch übermittelt werden.

Werden alle Rechnungen von der italienischen Finanz auf Richtigkeit bezüglich der Rechnungsmerkmale und Steuer kontrolliert und werden diese danach an den Kunden gesendet?

Es gibt jedenfalls eine oberflächliche Kontrolle, allerdings wird bspw. nicht kontrolliert, ob der richtige MwSt.-Satz angegeben wird usw. Es wird höchstens kontrolliert, ob die MwSt.-Nr. des Kunden stimmt.

Gemäß [Leitfaden](#) der ital. Einnahmen Agentur ist das Austauschsystem ist eine Art Postbote, der die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- Prüfung der zwingenden Rechnungsmerkmale nach Art. 21 bzw. 21-bis ital. MwStG)
- Prüfung des Empfängercodes bzw.
- Prüfung der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC) – siehe dazu [LINK Handelskammer](#)
- Prüfung der UID- bzw. MwSt-Nummer des Veräußerers/Dienstleisters und des Kunden

Bei positivem Ergebnis der vorigen Kontrollen liefert das Austauschsystem die Rechnung dem Empfänger sicher ab. Der Rechnungssteller erhält eine Empfangsbestätigung mit Übermittlungszeitpunkt. Die Rechnungsmerkmale der elektronischen Rechnung sind dieselben wie bei Rechnungen in Papierform, mit Ausnahme der telematischen Adresse (PEC), an die die Rechnung zugestellt werden soll.

Ab wann gilt die Pflicht zur elektronischen Fakturierung? Gibt es Sanktionen?

Die Pflicht zur elektronischen Fakturierung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in den ersten 6 Monaten des Jahres 2019 Kulanz- und Schonfristen gelten werden. Während dieses Zeitraumes gilt eine Rechnung als termingerecht ausgestellt, solange diese innerhalb der Frist für die Mehrwertsteuer-Abführung des Bezugszeitraumes erstellt wird. Danach sollen in der Anfangsphase immer noch stark reduzierte Verwaltungsstrafen angewendet werden. Nach Ablauf dieser Übergangsregelung (ab 1. Juli 2019) müssen die E-Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Durchführung der Operation ausgestellt werden.

Muss noch eine Rechnung als PDF erstellt werden?

Grundsätzlich reicht die Rechnung in XML-Format aus, und es wird kein PDF mehr ausgestellt.

Lediglich bei Rechnungen an Privatpersonen und jene, die nicht von der E-Invoicing Pflicht betroffen sind (z.B. Besteuerung im Pauschalssystem) muss auch eine Rechnung als PDF oder in ausgedruckter Form ausgestellt werden.

Erhält der Rechnungssteller vom SDI keine Rückmeldung, dass die Zustellung, z.B. an ein Unternehmen, nicht möglich war (Ricevuta di impossibilità di recapito), muss der Empfänger in anderer Form darüber informiert werden (z.B. per PDF, Brief etc.), dass die Rechnung an das SDI ausgestellt wurde und er das Original selbst bei der Agenzia delle Entrate abholen muss.

Wird eine zusätzliche Hard- oder Software benötigt?

Nein, da es sich um eine webbasierte Lösung handelt, lediglich eine solche die das XML Format lesen kann.

Wie bekommt man die elektronischen Rechnungen? Benötigt man einen Empfängercode?

Grundsätzlich benötigt das Unternehmen einen Empfängercode. Wenn ein Unternehmen der E-Invoicing Pflicht unterliegt aber keinen Empfängercode hat, ist alternativ eine PEC-Adresse mitzuteilen, an die die Rechnung im Xml-Format geschickt werden kann. Das AußenwirtschaftsCenter macht bei Bedarf Anbieter von PEC-Accounts namhaft.

Um das Xml Format zu lesen, bedarf es einer entsprechenden Software. Es kann auch nur in diesem XML-Format kommuniziert werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall die Beauftragung eines Software Diensteanbieters. Das AußenwirtschaftsCenter macht bei Bedarf entsprechende Anbieter namhaft.

Dies kann auch an einen Software Dienstleister übertragen werden. In diesem Fall sendet das SDI die Rechnung an den Dienstleister, der eine Plattform bietet, welche den Empfang und die Rückmeldung unterstützt und die Rechnungen sinnhaft lesbar macht.

Wie verhält es sich mit der elektronischen Rechnung bei innergemeinschaftliche Lieferungen?

Als eigentliche Eigenrechnung gilt für den Fiskus nur die Rechnung, die in Ermangelung der vom Lieferanten erhaltenen Rechnung ausgestellt wird. Die Meldung der ergänzten Rechnungen stellt eine Wahlmöglichkeit dar – so gemäß einer Meldung in der Südtiroler Wirtschaftszeitung.

Nachdem die elektronische Rechnung nicht modifizierbar ist, kann auf dieser die Ergänzung nicht angebracht werden. Laut Verwaltungspraxis hat man als Ersatz ein Beiblatt zu erstellen, in welchem mit Bezug auf die erhaltene Rechnung der Steuersatz und die MwSt angeführt werden. Dieses Beiblatt ist zusammen mit der Rechnung aufzubewahren. Aufgrund der vorgeschriebenen elektronischen Archivierung ist auch das Beiblatt elektronisch zu archivieren.

Als Variante zu diesem Verfahren wurde in einer Antwort an die ital. Einnahmen Agentur ([FAQ 36 und 38 vom 27. November 2018](#)) vorgesehen, dass man auch eine Eigenrechnung an sich selbst ausstellen und diese an die Sdl-Plattform versenden kann. Man erzielt so die Möglichkeit, dieses Beiblatt mit der Ergänzung elektronisch zu archivieren, sofern der unentgeltliche Archivierungsdienst der Einnahmenagentur beansprucht wird. Es handelt sich nur um eine Wahlmöglichkeit und nicht um eine neue Pflicht zur Ausstellung einer Eigenrechnung. Nicht zulässig ist hingegen die mit dem Code N6 erhaltene elektronische Rechnung (Reverse Charge).

Die elektronische Mitteilung der grenzüberschreitenden Geschäfte ist bis spätestens zum Ende des Monats durchzuführen, der auf das Ausstellungs- bzw. Empfangsdatum der Rechnung folgt. Bezüglich der innereuropäischen Geschäfte stellt dies im Grunde genommen eine Doppelmeldung der bereits per Intrastat-Meldung übermittelten Informationen dar.

Das Finanzamt weist darauf hin ([Verfügung 89757/2018](#)), dass unter „Empfangsdatum“ die Eintragung des Geschäfts im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerabrechnung zu verstehen ist. Die Meldung muss folgende Daten enthalten:

- Identifizierungsdaten des Verkäufers/Dienstleisters;
- Identifizierungsdaten des Erwerbers/Auftraggebers;
- Datum des Geschäftsdokuments;
- Eintragungsdatum (nur für die empfangenen Daten und entsprechende Korrekturen);
- Dokumentennummer;
- Steuerbemessungsgrundlage;
- angewandter Mehrwertsteuersatz bzw. falls das Geschäft keine Ausweisung der Steuer vorsieht, Art des Geschäftsvorfalles.

Es ist auch möglich, elektronische Rechnungen über das Sdl an nicht auf dem Staatsgebiet ansässige Steuerpflichtige zu übermitteln: hierzu gibt man im Feld „Empfängercodex“ 17 (CodiceDestinatario) der elektronischen Rechnungsdatei einfach „XXXXXXX“ ein. Auf diese Weise erkennt das Sdl automatisch, dass die Rechnung an einen ausländischen (z.B. österreichischen) Wirtschaftsteilnehmer ausgestellt wurde. Neben der Übermittlung der elektronischen Rechnung an das Sdl muss der italienische Anbieter jedoch eine gedruckte oder analoge Version der Rechnung an den österr. Kunden senden.

Wie verhält es sich bei Lieferungen aus Drittländern?

Auch für diese Rechnungen aus Drittländern ist die Erwerbsbesteuerung vorzunehmen bzw. die Steuerschuld geht auf den Erwerber bzw. den Leistungsempfänger über. Die Rechnungen bzw. die entsprechenden Eckdaten sind in der neuen Meldung mit den Auslandsumsätzen der Einnahmen- Agentur monatlich elektronisch mitzuteilen. Diese Umsätze sind also nicht über eine Eigenrechnung an die Sdl-Plattform zu melden.

Wertvolle Hinweise enthalten die Leitfäden der Einnahmen Agentur sowie das Tutorial und die Bedienungsanleitung der Handelskammer Bozen in deutscher Sprache:

- [Leitfaden Einnahmen Agentur](#)
- [Tutorial Handelskammer Bozen](#)
- [Bedienungsanleitung Handelskammer](#)

Noch Fragen? Das AußenwirtschaftsCenter Mailand steht für Rückfragen gern zur Verfügung:

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER Mailand
Adresse Consolato Generale d'Austria - Sezione Commerciale
Piazza del Duomo 20
T +39 02 879 09 11
E mailand@wko.at
W <http://wko.at/aussenwirtschaft/it>

